

Ergänzende Bedingungen für Anlagen

MEHLER VARIO SYSTEM GMBH, EDELZELLER STR. 51, 36043 FULDA

MEHLER ENGINEERED DEFENCE GMBH, KUPFERMÜHLENBERG 2, 38154 KÖNIGSLUTTER

LINDNERHOF-TAKTIK GMBH, ISARRING 3, 83661 LENGGRIES

MEHLER LAW ENFORCEMENT GMBH, EDELZELLER STR. 51 - D-36043 FULDA

(nachfolgend „MEHLER/LINDNERHOF“, „wir“, „uns“)

§ 1 Allgemeines

Für die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Investitionsgütern, insbesondere technischen Anlagen und Maschinen („Anlagen“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen Mehler Vario System GmbH („MEHLER/LINDNERHOF“, „wir“, „uns“) und unseren Lieferanten die nachfolgenden Bedingungen („Ergänzende Bedingungen für Anlagen“). Die Ergänzenden Bedingungen für Anlagen gelten ergänzend oder im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MEHLER/LINDNERHOF vorrangig vor diesen.

§ 2 Liefer- bzw. Leistungszeiten

- 2.1 Zeitpunkte für Beginn der Liefer- bzw. Leistungszeit, Übergabe verbindlicher Ausführungszeichnungen, Montagebeginn, Montageende, Inbetriebnahme, Beginn und Ende des Probetriebs sind zwischen MEHLER/LINDNERHOF und dem Lieferanten ausdrücklich zu vereinbaren und im Vertrag festzulegen, sofern nichts Abweichendes in diesen Ergänzenden Bedingungen für Anlagen geregelt ist.
- 2.2 Alle Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass bei Mängeln eine termingerechte Ersatzlieferung möglich ist.
- 2.3 Kann der Lieferumfang zu dem von MEHLER/LINDNERHOF gewünschten Termin aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht angenommen werden, übernimmt der Lieferant die kostenlose Zwischenlagerung für den Zeitraum von zwei (2) Monaten.
- 2.4 MEHLER/LINDNERHOF hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass mit der ungehinderten Montage termingemäß begonnen werden kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die Termine angemessen angepasst.
- 2.5 MEHLER/LINDNERHOF ist aus zwingenden betrieblichen Gründen jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt MEHLER/LINDNERHOF unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen den jeweils anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Normen und Standards, insbesondere Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV), Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 (REACH), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG), Band 19.2 des Verbands der Automobilindustrie (VDA Band 19.2: Technische Sauberkeit in der Montage - Teil 2), Richtlinien für Sicherheitstechniken der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS-Richtlinien), Richtlinien des Verein Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinien), Normen (u.a. DIN, EN, IEC und VDE) sowie etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen für den Export und das Inverkehrbringen der Anlage (z. B. Beachtung von Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen), entsprechen. Sofern der Lieferant die anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Normen und Standards nicht einhalten kann, hat er dies MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich anzuzeigen. MEHLER/LINDNERHOF entscheidet, ob und wie weit das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden soll. Die Nicht-Einhaltung stellt einen Verstoß gegen primäre Leistungspflichten des Lieferanten dar.

- 3.2 Der Lieferant wird eine neue, vollständige und funktionstüchtige Anlage erstellen, die alle Bestandteile umfasst, die zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind. Ferner erbringt der Lieferant die in diesen Ergänzenden Bedingungen für Anlagen geregelten Leistungen.
- 3.3 Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die Anlage betriebssicher ist und dass alle Anlagenteile technisch und wirtschaftlich optimal aufeinander abgestimmt sind.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Versorgung von MEHLER/LINDNERHOF mit Ersatz- und Reserveteilen für die gegenüber MEHLER/LINDNERHOF erbrachten Anlagen für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der Abnahme der Anlage zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen sicherzustellen. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatz- und/oder Reserveteilen für die gegenüber MEHLER/LINDNERHOF erbrachte Anlage einzustellen, wird er dies MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Satzes 1 – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 3.5 Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen und Leistungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn sie innerhalb der festgelegten Lieferleistungsgrenzen zur Vollständigkeit der gesamten Anlage und deren einwandfreien Funktion erforderlich sind.
- 3.6 Zu den Leistungen des Lieferanten gehören auch die Gestaltung von Geräten, Büro, Lager, Kühlkammern, Lackier-, Sanitär-, Aufenthaltsräumen usw. einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung sowie die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen und anderen technischen Systemen. Die Werkstätten und Sanitäreinrichtungen von MEHLER/LINDNERHOF stehen dem Lieferanten nur nach schriftlicher Zustimmung zur Verfügung.
- 3.7 Für die von MEHLER/LINDNERHOF bereitzustellenden Hilfsstoffe sind die erforderlichen Zuleitungen von der Entnahme bis zur Verwendungsstelle vom Lieferanten im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung zu verlegen, anzuschließen und später wieder zu entfernen.
- 3.8 Für eine unfallsichere Baustelle und eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Lieferant Sorge zu tragen. Die vom Lieferanten genutzten Lager und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann MEHLER/LINDNERHOF diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchführen oder durchführen lassen.
- 3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm hergestellte Zuleitungen auf Verlangen von MEHLER/LINDNERHOF auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen, sofern der Lieferant dadurch in seiner Arbeitsweise nicht behindert wird. Die Vergütung ist mit dem Benutzer direkt zu klären.
- 3.10 Bau- und Erdarbeiten für Baustellen- und Montageeinrichtungen hat der Lieferant auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 4 Ausführung und Qualitätssicherung

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens nach der Annahme der Bestellung eine Beschreibung seines Qualitätssicherungssystems zu erstellen und MEHLER/LINDNERHOF rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. Der Lieferant wird auch seine Subunternehmer und Unterlieferanten in das System einbeziehen. Die Schnittstellen sind aufzuzeigen und zu definieren. Die Beschreibung hat zusammenfassend darzustellen, wie und von wem die für die Bestellung zutreffenden Forderungen erfüllt und als erfüllt bestätigt werden.
- 4.2 Der Lieferant benennt MEHLER/LINDNERHOF einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- 4.3 MEHLER/LINDNERHOF behält sich die Teilnahme an Prüfungen und Messungen vor. Hierzu haben MEHLER/LINDNERHOF und die von MEHLER/LINDNERHOF beauftragten Dritten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten, Lagerräumen und sonstigen Räumlichkeiten, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden MEHLER/LINDNERHOF und/oder dem von MEHLER/LINDNERHOF beauftragten Dritten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und entsprechende Auskunft erteilt.
- 4.4 MEHLER/LINDNERHOF behält sich vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der Lieferant sicher, dass MEHLER/LINDNERHOF rechtzeitig über geplante Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit informiert wird.
- 4.5 Der Lieferant ist verantwortlich für die Durchführung der in den Vorprüfunterlagen (d. h. insbesondere dem Pflichtenheft) geforderten Prüfungen. Zusätzliche Prüfungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEHLER/LINDNERHOF. Der Lieferant wird MEHLER/LINDNERHOF und dem von MEHLER/LINDNERHOF beauftragten Dritten die Teilnahme an behördlich vorgeschriebenen oder anderweitig vereinbarten Prüfungen ermöglichen oder auf Verlangen von MEHLER/LINDNERHOF Auskünfte erteilen.
- 4.6 Der Lieferant benennt MEHLER/LINDNERHOF die Personen, die mit der Vorprüfung, Bauüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind.
- 4.7 Der Zeitpunkt der Prüfungen wird MEHLER/LINDNERHOF und dem Prüfer bei Bestellungen im Inland mindestens drei (3) Werktage, bei Bestellungen im Ausland mindestens sechs (6) Werktage vor Beginn der Prüfungen mitgeteilt.
- 4.8 Der Lieferant hat MEHLER/LINDNERHOF auf Verlangen nachzuweisen, bei welchen Subunternehmer und Unterlieferanten und zu welchen Terminen die notwendigen Materialien bestellt wurden.
- 4.9 MEHLER/LINDNERHOF und der von MEHLER/LINDNERHOF beauftragte Dritte haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Terminsituation und den Fertigungsstand beim Lieferant zu erhalten. Der Lieferant wird Subunternehmer und Unterlieferanten verpflichten, MEHLER/LINDNERHOF und dem von MEHLER/LINDNERHOF beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in die Terminsituation und den Fertigungsstand zu gewähren. Schuldhaft verursachte Montagemehrkosten von Nachbar- und Anschlussmontagen, die durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Terminverschiebungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.10 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes zu informieren und den Beginn der vertraglich geschuldeten Leistungen mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die durch die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

- 4.11 Der Lieferant gewährleistet die richtige Auswahl der verwendeten Werkstoffe, die sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Anlage/des Anlagenteils, das Erreichen der vereinbarten technischen Leistungen und Eigenschaften und die Betriebseignung für den Dauerbetrieb.
- 4.12 Der Lieferant stimmt alle wesentlichen Auslegungs- und Konstruktionsentscheidungen mit MEHLER/LINDNERHOF ab. Ort und Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche sind MEHLER/LINDNERHOF mit einem Vorlauf von vierzehn (14) Kalendertagen anzukündigen.
- 4.13 Der Lieferant hat die von MEHLER/LINDNERHOF beigestellten Stoffe oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des Lieferanten beruht, trägt der Lieferant sämtliche Folgekosten. MEHLER/LINDNERHOF wird Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe oder Teile an den Lieferanten abtreten.
- 4.14 Der Lieferant wird MEHLER/LINDNERHOF unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt notwendige Entscheidungen von MEHLER/LINDNERHOF zu treffen und benötigte Unterlagen dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen sind.

§ 5 Personal

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er die Leistungen im Zusammenhang mit Anlagen durch Personal erbringt, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nur qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal einzusetzen, das entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angestellt und versichert ist. Auf Wunsch von MEHLER/LINDNERHOF sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. MEHLER/LINDNERHOF ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Lieferanten zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- und/oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Leistungstermine bzw. Leistungszeiten bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen von MEHLER/LINDNERHOF zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Lieferant (z. B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile).
- 5.4 Während der Vertragslaufzeit vom Lieferanten vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, MEHLER/LINDNERHOF von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

§ 6 Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er bezogen auf die vereinbarte Anlage über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Anlage für den Vertragszweck verfügt, auf die MEHLER/LINDNERHOF sich verlassen darf.

- 6.2 Für MEHLER/LINDNERHOF sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. MEHLER/LINDNERHOF misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit zu beteiligen, Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu übernehmen und die Umweltschutzgesetze zu beachten (zusammen „**Verhaltenskodex**“). Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber MEHLER/LINDNERHOF einsetzt, auf die Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer MEHLER/LINDNERHOF nach.
- 6.3 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften von MEHLER/LINDNERHOF hat der Lieferant insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche der für ihn anwendbaren nationalen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (z. B. nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz („**A-EntG**“) und nach dem Mindestlohngesetz („**MiLoG**“)) sowie die seinen Betrieb betreffenden berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Regelungen. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass auch seine Subunternehmer und Unterlieferanten diese Anforderungen erfüllen. Auf Verlangen weist der Lieferant MEHLER/LINDNERHOF die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach. Verstößt der Lieferant gegen die vorgenannten Pflichten oder kommt der Lieferant der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer von MEHLER/LINDNERHOF gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist MEHLER/LINDNERHOF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Lieferant stellt MEHLER/LINDNERHOF im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen MEHLER/LINDNERHOF wegen eines schuldhaften Verstoßes des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmer oder Unterlieferanten gegen die anwendbaren nationalen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.
- 6.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen von MEHLER/LINDNERHOF erbracht werden, gilt Folgendes: MEHLER/LINDNERHOF erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Lieferant oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Lieferant dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft von MEHLER/LINDNERHOF schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber MEHLER/LINDNERHOF entbindet den Lieferanten nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie ggf. Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 6.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei MEHLER/LINDNERHOF auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Lieferant ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu MEHLER/LINDNERHOF, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

§ 7 Technische Unterlagen

- 7.1 Sämtliche Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie sonstige technische Unterlagen („**technische Unterlagen**“) sind in DIN-Formaten und DIN-Maßstäben zu liefern. Technische Unterlagen, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen, kann MEHLER/LINDNERHOF ohne Prüfung zurückweisen. Verbindliche Zusammenstellungspläne sind MEHLER/LINDNERHOF vor der Ausführung zur Zustimmung einzureichen. Ausführungszeichnungen sind auf Anforderung von MEHLER/LINDNERHOF vor der Werkstattausführung vorzulegen.
- 7.2 Alle technischen Unterlagen sind MEHLER/LINDNERHOF kostenlos, in der jeweils erforderlichen Anzahl und Sprache (in jedem Fall jedoch in deutscher Sprache) und sofern MEHLER/LINDNERHOF nichts Abweichendes verlangt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle im Rahmen der Vertragserfüllung zu erstellenden technischen Unterlagen entsprechend den Vorgaben von MEHLER/LINDNERHOF gekennzeichnet werden.
- 7.4 Der Lieferant liefert MEHLER/LINDNERHOF die in der Spezifikation beschriebene Qualitätsdokumentation in fünffacher Ausfertigung.
- 7.5 Der Lieferant wird MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich über erforderliche Änderungen von technischen Unterlagen insbesondere von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie über Abweichungen von festgelegten Fertigungs-, Prüfabläufen und Qualitätsmerkmalen informieren.
- 7.6 Unbeschadet der Durchsicht der technischen Unterlagen durch MEHLER/LINDNERHOF bleibt die Verantwortung für den Lieferungs- bzw. Leistungsumfang allein beim Lieferant. Alle durch fehlerhafte technische Unterlagen entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, auch wenn die damit verbundenen Änderungen nicht den eigenen Lieferleistungsumfang betreffen und sofern der Lieferant die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat.
- 7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, MEHLER/LINDNERHOF die erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Kosten, die aufgrund vom Lieferanten schuldhaft zu spät eingereichter, fehlerhafter oder unvollständiger technischer Unterlagen entstehen, trägt der Lieferant. Der Lieferant hat MEHLER/LINDNERHOF auf Änderungen in den technischen Unterlagen schriftlich hinzuweisen. Die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen technischen Unterlagen genügt nicht. Die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 7.8 Besprechungsunterlagen müssen MEHLER/LINDNERHOF mindestens zwei (2) Werktage vor dem Besprechungstermin vom Lieferanten vorgelegt werden. Von jeder Besprechung ist vom Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen ein Protokoll anzufertigen und MEHLER/LINDNERHOF zu übermitteln.
- 7.9 Nach Abnahme hat der Lieferant sämtliche technischen Unterlagen zum Lieferleistungsumfang als Schlusszeichnung für MEHLER/LINDNERHOF anzufertigen, die alle getroffenen Änderungen berücksichtigen und die tatsächliche Ausführung darstellen. Für spätere Revisionsarbeiten hat der Lieferant MEHLER/LINDNERHOF die notwendigen technischen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der De- und Montage zu liefern. Auf Wunsch sind MEHLER/LINDNERHOF die zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlichen technischen Unterlagen und Stücklisten zu übergeben.
- 7.10 Sämtliche technische Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen und sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um technische Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung von MEHLER/LINDNERHOF erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

- 7.11 Der Lieferant hat Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen für den Lieferleistungsumfang in der jeweils erforderlichen Anzahl (in jedem Fall jedoch in zehnfacher Ausführung) sowie in der jeweils erforderlichen Sprache (in jedem Fall jedoch in deutscher Sprache) kostenlos zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch vier (4) Wochen vor der Inbetriebnahme, zu liefern. Zudem stellt der Lieferant MEHLER/LINDNERHOF innerhalb der vorgenannten Frist die Betriebsanleitung und Wartungsanweisung für den Lieferleistungsumfang in elektronischer Form zur Verfügung. Betriebsanleitung und Wartungsanweisung sind vom Lieferanten vor der Abnahme des Lieferleistungsumfanges mit den aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultierenden Erkenntnissen verbindlich zu überarbeiten. Die frist- und formgerechte Bereitstellung der Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen durch den Lieferanten ist zwingende Voraussetzung für die Abnahme der Anlage.

§ 8 Montage

- 8.1 Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau des Lieferumfangs einschließlich der eventuell von MEHLER/LINDNERHOF beigestellten Teile unter voller Verantwortung des Lieferanten.
- 8.2 Zur Montage gehören auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfangs auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit MEHLER/LINDNERHOF jeweils nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar darauf eingebaut werden können.
- 8.3 Vor Beginn der Montage hat der Lieferant Baumasse, z. B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße, auf Übereinstimmung mit den von MEHLER/LINDNERHOF genehmigten Zeichnungen zu prüfen und Abweichungen MEHLER/LINDNERHOF unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Mehrkosten, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf Veranlassung von MEHLER/LINDNERHOF verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden. Der Lieferant wird MEHLER/LINDNERHOF über die Höhe der Mehrkosten informieren und MEHLER/LINDNERHOF Nachweise über die Mehrkosten bereitstellen.
- 8.5 Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs-, Aufsichts- und Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.
- 8.6 Der Lieferant trägt die Verantwortung für das gesamte Montagepersonal und wird vor Beginn der Arbeiten das Bauleitungs- und Inbetriebnahmepersonal benennen.
- 8.7 Sämtliche Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen, und sonstige Nebenkosten für das Personal des Lieferanten sind in den Montagekosten enthalten.
- 8.8 Über die Vergütung von eventuell von MEHLER/LINDNERHOF beigestellten Fach- und Hilfskräften sind vor deren Arbeitsaufnahme Vereinbarungen zu treffen.
- 8.9 Auf Wunsch von MEHLER/LINDNERHOF wird der Lieferant Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang leisten und ggf. für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergütet MEHLER/LINDNERHOF nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 8.10 Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von MEHLER/LINDNERHOF beinhalten, so wird der Lieferant das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von MEHLER/LINDNERHOF rechtzeitig bei MEHLER/LINDNERHOF anmelden und sich über Vorgaben von MEHLER/LINDNERHOF zum Verhalten auf dem Betriebsgelände (insbesondere über die Anweisungen für Fremdfirmen) rechtzeitig vor Betreten und Befahren des Betriebsgeländes informieren sowie den Anweisungen des Personals von MEHLER/LINDNERHOF auf dem Betriebsgelände Folge leisten. Insbesondere wird der Lieferant die straßenver-

kehrrechtlichen Vorschriften einhalten. Ferner wird der Lieferant während des Verlaufs seiner Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt MEHLER/LINDNERHOF und stellt MEHLER/LINDNERHOF von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die durch Arbeiten des Lieferanten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.

- 8.11 Soweit der Lieferant Schweißarbeiten zu erbringen hat, wird der Lieferant MEHLER/LINDNERHOF vor Arbeitsantritt die gültigen Schweißzeugnisse bzw. Schweißerpässe für geprüfte Schweißer für Mitarbeiter, die die Schweißarbeiten durchführen, zur Verfügung stellen. Schweißarbeiten dürfen erst nach Vorlage der gültigen Schweißzeugnisse bzw. Schweißerpässe begonnen werden. Für eine Leistungsverzögerung, die dadurch verursacht wird, dass der Lieferant Schweißzeugnisse bzw. Schweißerpässe schuldhaft nicht rechtzeitig vorlegt, ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.

§ 9 Inbetriebnahme

- 9.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit MEHLER/LINDNERHOF abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordiniert MEHLER/LINDNERHOF oder ein von MEHLER/LINDNERHOF beauftragter Dritter die Gesamtinbetriebnahme.
- 9.2 Der Lieferant führt unter eigener Verantwortung und Leitung die Inbetriebnahme seines Liefer- bzw. Leistungsumfangs durch. Die erforderlichen Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellt MEHLER/LINDNERHOF ohne Berechnung bei.
- 9.3 Der Lieferant hat die Anweisungen von MEHLER/LINDNERHOF zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom Lieferanten eine angemessene Zeitspanne zu berücksichtigen.
- 9.4 Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der von MEHLER/LINDNERHOF gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben.

§ 10 Probetrieb

- 10.1 Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb.
- 10.2 Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr mit qualifiziertem Personal des Lieferanten laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsumfangs zu erbringen.
- 10.3 Für den Probetrieb stellt MEHLER/LINDNERHOF die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der Lieferant wird während des Probetriebs das Betriebspersonal von MEHLER/LINDNERHOF theoretisch und praktisch so schulen und einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebs mit allen Funktionen und Einzelheiten der Anlage vertraut ist, die für einen selbständigen und einwandfreien Betrieb der Anlage durch das Betriebspersonal von MEHLER/LINDNERHOF erforderlich sind.
- 10.4 MEHLER/LINDNERHOF steht es frei, die tägliche Betriebszeit zu bestimmen. Ein anderweitiger Einsatz des Personals des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEHLER/LINDNERHOF. Für den Fall, dass MEHLER/LINDNERHOF tägliche Betriebszeiten festlegt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der Lieferant das Personal zur Wechselschicht stellen.

- 10.5 Treten während des Probetriebs Störungen auf, wird der Lieferant diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.
- 10.6 Der Lieferant wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und den Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben.
- 10.7 Beginn und Dauer des Probetriebs werden im Vertrag festgelegt. Wenn im Vertrag kein Beginn und/oder keine Dauer für den Probetrieb angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Dauer des Probetriebs vier (4) Kalenderwochen und beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss der Inbetriebnahme der Anlage.
- 10.8 Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den Lieferanten erforderlichen Zeiten während des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine Unterbrechungsdauer von vierundzwanzig (24) Stunden nicht überschritten wird. MEHLER/LINDNERHOF sind diese Arbeiten unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom Lieferanten verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.
- 10.9 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn (i) vom Lieferanten mehr als drei (3) Unterbrechungszeiten benötigt werden, (ii) keine unverzügliche Unterrichtung von MEHLER/LINDNERHOF erfolgt oder (iii) die gesamte Unterbrechungszeit mehr als vierundzwanzig (24) Stunden beträgt. Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.
- 10.10 MEHLER/LINDNERHOF behält sich vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier (4) Wochen zu verlängern.
- 10.11 Verzögert sich der Abschluss des Probetriebs durch Umstände, die MEHLER/LINDNERHOF zu vertreten hat, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 11 Abnahme

Durchführung der Abnahme und Abnahmeprotokoll:

- 11.1 Nach erfolgreichem Probetrieb erfolgt die Abnahme durch MEHLER/LINDNERHOF oder einen von MEHLER/LINDNERHOF beauftragten Dritten. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den Lieferanten erbracht ist und der Lieferant MEHLER/LINDNERHOF die Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen für den Lieferleistungsumfang wie in diesen Ergänzenden Bedingungen für Anlagen geregelt zur Verfügung gestellt hat. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks "Abnahmeprotokoll" anzufertigen.
- 11.2 Sofern der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 11.3 Auf Wunsch des Lieferanten wird MEHLER/LINDNERHOF Teillieferungen und -leistungen abnehmen, wenn sie einen selbstständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks "Teilabnahmeprotokoll" anzufertigen.
- 11.4 MEHLER/LINDNERHOF ist berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

- 11.5 Der Abnahme steht der fehlende Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft der Anlage nicht entgegen, wenn dies auf Umständen beruht, die MEHLER/LINDNERHOF zu vertreten hat. Der fehlende Nachweis ist im Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 11.6 Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilabnahme abgeleitet werden. Wird aus Gründen die MEHLER/LINDNERHOF nicht zu vertreten hat, nicht oder verzögert entschieden, so trägt der Lieferant die daraus entstehenden Kosten.
- Abnahmeversuche und/oder -messungen:**
- 11.7 MEHLER/LINDNERHOF hat dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor Beginn der Abnahmeversuche und/oder -messungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, nur für die Abnahmeversuche und/oder -messungen ohne Einverständnis von MEHLER/LINDNERHOF Teile der Anlage auszuwechseln.
- 11.8 Bei den Abnahmeversuchen und/oder -messungen festgestellte Mängel sind vom Lieferanten kostenlos zu beseitigen, es sei denn, dass sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
- 11.9 MEHLER/LINDNERHOF trägt die Kosten, die während der Abnahmeversuche und/oder -messungen für die Betriebsmittel anfallen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Gestellung des Abnahmepersonals und der Messgeräte einschließlich Ein- und Ausbau.
- 11.10 Wird im Streitfall zur Begutachtung der durchgeführten Messungen und Versuche und/oder zur Durchführung von Wiederholungsversuchen und/oder -messungen ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen, so werden die Kosten für dessen Leistungen von der unterlegenen Partei getragen. Die Kosten für die anfallenden Eigenleistungen übernimmt jede Partei selbst.
- 11.11 Es steht MEHLER/LINDNERHOF frei Kontrollpersonal für die Abnahmeversuche und/oder -messungen auf seine Kosten zu stellen.
- 11.12 Sollte sich bei den Abnahmeversuchen und/oder -messungen herausstellen, dass zugesagte Garantiewerte nicht erreicht werden und deshalb vom Lieferanten Änderungen oder Nachbesserungen an der Anlage oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, so sind die Abnahmeversuche und/oder -messungen nach Abschluss dieser Arbeiten auf Verlangen zu wiederholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, auch wenn bessere als die besonderen Beschaffenheitsmerkmale erreicht werden.
- 11.13 MEHLER/LINDNERHOF hat dem Lieferanten innerhalb von sechs (6) Monaten nach erfolgreichem Probetrieb die Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der besonderen Beschaffenheitsmerkmale zu geben. Falls Abnahmeversuche und/oder -messungen innerhalb von sechs (6) Monaten nach erfolgreichem Probetrieb nicht möglich sind, wird der Zeitraum angemessen verlängert. Die Abnahmeversuche und/oder -messungen haben im Einvernehmen mit MEHLER/LINDNERHOF oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

§ 12 Weiterentwicklungen, Wartung, Kundenservice

- 12.1 Sofern die Lieferung der Anlage auch ein Betriebssystem z.B. für die Steuerung der Anlage umfasst, verpflichtet sich der Lieferant zur Bereitstellung von Weiterentwicklungen (z. B. Updates, Upgrades) in regelmäßigen Abständen, wobei MEHLER/LINDNERHOF nicht verpflichtet ist, diese Weiterentwicklungen einzuspielen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, ein für MEHLER/LINDNERHOF kostenfreies Update auf eine neuere Version des Betriebssystems bereitzustellen, sofern durch das für bereitgestellte Betriebssystem ein Sicherheitsrisiko für MEHLER/LINDNERHOF besteht.

- 12.2 Der Wartungsumfang der Maschine ist vom Lieferanten zu quantifizieren. MEHLER/LINDNERHOF erwartet eine wartungsarme Anlage.
- 12.3 Für den Fall einer Störung muss ein Kundenservice des Lieferanten per Telefon zu den ortsüblichen Gebühren und zu den üblichen Betriebszeiten von MEHLER/LINDNERHOF erreichbar sein. Sofern technisch möglich, soll vom Lieferanten eine Fernwartung angeboten werden. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass der Kundenservice innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis eines etwaigen Schadens am Belegenheitsort der Anlage ist.

§ 13 Mängelansprüche

- 13.1 Für die Rechte von MEHLER/LINDNERHOF bei Sach- und Rechtsmängeln der Anlage sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen, insbesondere
- a) der vereinbarten Beschaffenheit, d. h. unter anderem Produktbeschreibungen, vereinbarten Spezifikationen, entsprechen,
 - b) frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind,
 - c) dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen,
 - d) den zum Abnahmezeitpunkt auf die Lieferungen und Leistungen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben von MEHLER/LINDNERHOF entsprechen,
 - e) geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Lieferanten erkennbaren Verwendungszweck und
 - f) die im Lastenheft und/oder Pflichtenheft – soweit vorhanden – dokumentierten Anforderungen einhalten.
- 13.3 Die Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Subunternehmer und Unterlieferanten des Lieferanten. Sie gelten auch dann, wenn MEHLER/LINDNERHOF dem Lieferanten zur ausschließlichen Verwendung ein bestimmtes Fabrikat vorschreibt.
- 13.4 Die Mängelansprüche werden durch die von MEHLER/LINDNERHOF vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der Lieferant die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen von MEHLER/LINDNERHOF für unzumutbar hält, ist der Lieferant verpflichtet, dies MEHLER/LINDNERHOF schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 13.5 Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit MEHLER/LINDNERHOF auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen von MEHLER/LINDNERHOF in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der Lieferant unverzüglich, im Einvernehmen mit MEHLER/LINDNERHOF, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der Lieferant.
- 13.6 Zu Lasten des Lieferanten gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 13.7 MEHLER/LINDNERHOF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von MEHLER/LINDNERHOF gesetzten, angemessenen Frist nachkommt. Die Mängelhaftung wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, dass die Arbeiten unsachgemäß ausgeführt werden. Die gleichen Rechte stehen MEHLER/LINDNERHOF zu, wenn der Dauerbetrieb nicht möglich ist, der Lieferant die vollständige Funktionsbereitschaft der Anlage innerhalb der Verjährungsfrist nicht nachweisen kann, obwohl MEHLER/LINDNERHOF die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises geschaffen hat. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten

fehlgeschlagen oder für MEHLER/LINDNERHOF unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

§ 14 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht.